



Satzung

Präambel

Die Satzung des SV „Eiche“ Ostrhauderfehn e.V. regelt die Grundbestimmungen und Leitsätze des Vereins. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender und so weiter verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19.03.1949 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Eiche Ostrhauderfehn (SV Eiche) e. V. und hat seinen Sitz in 26842 Ostrhauderfehn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Vereinswappen ist ein zweiblättriges, grünes Eichenlaub. Mittig der Eichenblätter erhebt sich eine braune Eichel. Über dem Eichenlaub steht der Schriftzug „SV Eiche Ostrhauderfehn“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1)

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Leibesübungen auf breitester, gemeinnütziger Grundlage. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Das beinhaltet insbesondere

- Förderung eines variablen Breitensports
- Abhalten von regelmäßig stattfindenden Übungsstunden und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Meisterschaften zu den angebotenen Sportarten
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von Fachübungsleitern/Fachübungsleiterinnen und Jugendleitern/Jugendleiterinnen
- Förderung des Gesundheitssports
- Förderung, Umsetzung und Vernetzung von Kooperationen mit Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5)

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf :

- a) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG.
- b) Kostenersatz für Ausgaben in nachgewiesener Höhe. Maßgebend hierfür ist jedoch die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Turner Bundes (DTB) und des Niedersächsischen Fußball-Verbandes (NFV) sowie weiterer Fachverbände, in welchen Mannschaft- und Leistungssport, in Form von Teilnahme an Meisterschaften, betrieben wird.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, durch die Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung des Vereins, sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Die Geschäftsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes geändert werden.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn zuvor der Vorstand und bei nicht beendetem Streit alsdann die Mitgliederversammlung angerufen worden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 6 (sechs) Monate.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Für die Anmeldung eines Minderjährigen ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand kann vereinsintern die Beitrittserklärung ohne schriftliche Begründung ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes in dieser Sache ist nicht anfechtbar.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (näheres regelt § 7),
- c) durch Tod eines Mitgliedes,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6b) kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) das Mitglied gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung und insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) die in § 11 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden,
- d) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach einem Monat nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied an den Vorstand gestellt werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu

setzen, in der es Gelegenheit hat, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied durch schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht der Beschwerde. Diese Beschwerde wird der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zum endgültigen Beschluss eingereicht. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Vereinseinrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht, einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

b) Pflichten

Das Mitglied verpflichtet sich,

- die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes und etwaigen weiteren Fachverbänden (siehe § 3) zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- nach Möglichkeit an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- alle aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Angelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich nach Maßgabe der zuständigen Satzungen zu regeln und sich getroffenen Beschlüssen zu unterwerfen.

§ 9 Beitrag

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mitglieder erkennen sodann die Beitragsordnung an. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Gliederung

Der Verein gliedert sich in aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder gliedern sich auf die verschiedenen Abteilungen. Jede Abteilung schlägt zur jeweiligen Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter vor. Diese müssen dann für das Amt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Leiter.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen dazu werden im § 2 Nr. 5 a) und b) geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Vierteljahr als „Jahreshauptversammlung“ einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Aushang der Tagesordnung im Vereinslokal und durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite. Die Einberufungszeit beträgt vier Wochen vorher und beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist

eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufgaben und Wahlen der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen
- Erlass der Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Wahl von Fachausschussmitgliedern (bei Bedarf)
- Wahl von Abteilungsleitern

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind.

Die drei zu wählenden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist in Folge nicht möglich. Der Leiter Finanzen hat dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

Die Fachausschussmitglieder (mindesten 5, bei höheren Mitgliederzahlen ist immer auf eine ungerade Besetzung zu achten) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Leiter Finanzen
- e) dem Leiter Kinder- und Jugendfußball
- f) dem Leiter Erwachsenenfußball
- g) dem Leiter Breitensport
- h) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter sowie die gewählten Stellvertreter der Vorstandsposten d) bis i).

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Beitragsordnung und der Ehrenordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied zu besetzen.

Der Leiter Kinder- und Jugendfußball und der Leiter Breitensport handeln gemäß der Jugendordnung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Übungsleiter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel- und Übungsbetriebes entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände und Sachen. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen und Sachen besteht nicht.

Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung etwaigen Änderungsaufgaben des Registergerichts oder der Finanzbehörde anzugleichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter der Vorgabe, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine 4/5 Mehrheit reicht sodann aus.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Ostrhauderfehn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an die Träger der örtlichen Kindergärten und Kindertagesstätten zu gleichen Teilen auszukehren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2010 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit

-1. Vorsitzender

Schriftführer/Protokollführer

